

N A C H T R A G III

zu Prüfbericht-Nr. 550890581 des TÜV Pfalz e.V.

Hersteller: Rial
Radtyp: 7010
Einpreßtiefe: 10 mm
Radgröße: 7 J x 15 H2
zul. Radlast: 625 kg

Erweiterungen

Der Verwendungsbereich wird wie folgt erweitert:

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: BMW AG, München

Fz-Typ	Ausführung	Verkaufs- bezeichnung	Fahr- zeug ABE-Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	30s.4	530i	E 700/1	225/60ZR15(13)	1,3-7,10, 11,12
	40s.4	540i		205/65R15-94 Q M+S 225/60R15-95 Q M+S	

Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

11. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
12. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h nur bis 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggf. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggf. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise: (Fortsetzung)

13. Für ZR-Reifen, die eingesetzt werden sind die Tragfähigkeiten bei den erreichbaren Geschwindigkeiten (Geschwindigkeits-toleranz von $0,01 \cdot V + 6,5$ km/h ist zu berücksichtigen, V = Höchstgeschwindigkeit im Kfz-Brief) unter Berücksichtigung des maximal erreichbaren Sturzwinkels vom Reifenhersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Abnahme nach § 19(2) StVZO vorzulegen.
Durch die Fahrzeug-ABE sind Reifen folgender Hersteller zulässig:

Reifenhersteller
Uniroyal, Continental, Goodyear
Dunlop
Pirelli, Michelin

Herstellerwerke:
Europa
Bundesrepublik Deutschland
weltweit

Der Nachtrag ist nur gültig in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 550890581 des TÜV Pfalz e.V., es gelten die Angaben, Auflagen und Hinweise unverändert.

Ludwigshafen den 28. Januar 1993

Dipl.-Ing.
amtl. anerkannter Sachverständiger

